

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 307/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Dez. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

RegObSekretär
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. November 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 1963 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten auch des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die dem Kläger mit Beginn eines stationären Tbc-Heilverfahrens im August 1958 gewährte wirtschaftliche Hilfe (Barleistungen in Höhe des Übergangsgeldes) nach dem Inkrafttreten des Tuberkulosehilfegesetzes vom 23. Juli 1959 (THG - BGBl. I 1959, 513) am 1. Oktober 1959 entzogen werden konnte oder weggefallen ist.

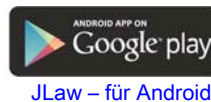
Der Kläger bezieht seit 1957 von der Beklagten Altersruhegeld. In der Folgezeit ging er zunächst weiterhin einer Beschäftigung nach. Von August 1958 bis Juli 1960 war er wegen einer Tuberkulose auf Kosten der Beklagten in stationärer Heilbehandlung. Durch Verfügung vom 24. November 1958 - gerichtet an den zuständigen Träger der Krankenversicherung - gewährte ihm die Beklagte für diese Zeit wirtschaftliche Hilfe in Höhe des Übergangsgeldes. Eine Durchschrift des Schreibens übersandte sie dem Kläger. Die Zahlung dieser Barleistungen stellte sie - entgegen einer am 5. Oktober 1959 von ihr erlassenen allgemeinen Regelung, wonach an Patienten, die sich bereits vor dem 1. Oktober 1959 in stationärer Behandlung befanden, die wirtschaftliche Hilfe weitergezahlt werden sollte - durch Bescheid vom 25. November 1959 mit dem 30. November 1959 ein. Sie begründete die Entscheidung damit, daß nach dem Inkrafttreten des THG am 1. Oktober 1959 Übergangsgeld nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden dürfe (§ 1244 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Weiterzahlung der Barleistungen für die Dauer der stationären Heilbehandlung verurteilt (Urteil vom 28. April 1960). Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 7. Mai 1963). Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Durch einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - das sei die Verfügung vom 24. November 1958 - habe die Beklagte dem Kläger für die Dauer der Heilstättenbehandlung

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Barleistungen als wirtschaftliche Hilfe bewilligt. Hierbei handele es sich um eine nach § 1305 RVO in Verbindung mit den dazu ergangenen Richtlinien der Beklagten erbrachte Leistung. Der Kläger habe für die Dauer der Heilstättenbehandlung einen Anspruch auf diese Leistung erlangt. Ein Grund zur Aufhebung des vorbezeichneten Verwaltungsaktes liege nicht vor, insbesondere seien die Voraussetzungen des § 1744 Abs. 1 RVO nicht gegeben. Der rechtmäßig erlassene Verwaltungsakt sei auch nicht durch eine Änderung der Verhältnisse fehlerhaft geworden" in diesem Zusammenhang komme nämlich nur eine Änderung der tatsächlichen, nicht der rechtlichen Verhältnisse in Betracht. Das THG normiere keinen Entziehungstatbestand. In dem durch das THG in die RVO eingefügten § 1244 a sei nunmehr die Verpflichtung des Versicherungsträgers ausgesprochen, dem dort bezeichneten Personenkreis bei stationärer Heilbehandlung wegen einer Tuberkuloseerkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Übergangsgeld zu zahlen. Aus dieser Vorschrift ergebe sich weiter, daß Übergangsgeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr gewährt werden könne. Auf eine zuvor in Anwendung des § 1305 RVO bewilligte Leistung habe dies jedoch keinen Einfluß.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Beklagte das Rechtsmittel eingelegt. Sie begründet die Revision wie folgt: Bei Anwendung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über den Widerruf von Verwaltungsakten könne ein begünstigender Verwaltungsakt bei Änderung der Rechtslage widerrufen und für die Zukunft der neuen Rechtslage angepaßt werden. Diesem Grundsatz sei sie gefolgt. Vor dem Inkrafttreten des THG habe dem Kläger wirtschaftliche Hilfe als zusätzliche Leistung über § 1305 RVO gewährt werden können. Dies sei jetzt wegen der in § 1244 a RVO enthaltenen Altersbegrenzung nicht mehr möglich. Vom 1. Oktober 1959 an sei die stationäre Heilbehandlung des Klägers nicht mehr auf der Grundlage des § 1305 RVO, sondern

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

vielmehr nach § 1244 a RVO durchgeführt worden. Nach § 36 THG sei diese Vorschrift auch auf solche Versicherte anzuwenden, deren Behandlungsbedürftigkeit bereits vor dem 1. Oktober 1959 bestanden habe. Wenn aber die Heilbehandlung sich nach § 1244 a RVO richte, so bestimme sich auch die Gewährung eines Übergangsgeldes nach dieser Vorschrift. Die Zahlung von Übergangsgeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres sei hiernach ausgeschlossen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen,

der Kläger den Antrag,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für richtig. Dem Inkrafttreten des THG komme nur insofern Bedeutung zu, als nunmehr Heilbehandlung und Zahlung von Übergangsgeld beim Vorliegen der im Gesetz normierten Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben seien. Dies schließe aber die Gewährung von Sonderleistungen über § 1305 RVO nicht aus. Damit entfalle die Berechtigung der Beklagten, die dem Kläger gewährten Barleistungen zu entziehen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Beklagte für verpflichtet gehalten, dem Kläger die wirtschaftliche Hilfe für die Dauer des Heilverfahrens (August 1958 bis Juli 1960) zu gewähren.

Diese Barleistung ist dem Kläger in Anwendung des § 1305 RVO bewilligt worden. Es handelt sich also nicht um eine Regelleistung im Sinne der §§ 1235 ff RVO. Derartige Regelleistungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sind - abgesehen von Empfängern von Hinterbliebenenrenten unter bestimmten Voraussetzungen - Versicherten sowie Empfängern von Renten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (§ 1236 RVO). Der Kläger hat aber bei Beginn der Heilbehandlung bereits Altersruhegeld bezogen. Er fällt demnach nicht unter den vorbezeichneten Personenkreis. Nach den Richtlinien der Beklagten war aber dann, wenn im Rahmen des § 1305 RVO wegen Tuberkulose Leistungen erbracht wurden, dem Betreuten auch wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

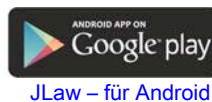
Die Verfügung der Beklagten vom 24. November 1958, durch die dem Kläger die wirtschaftliche Hilfe bewilligt wurde, stellt - dies hat das LSG zutreffend angenommen - einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Als Empfänger der Verfügung hat die Beklagte zwar die Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt a.M. bezeichnet und sie angewiesen, auf Kosten der Beklagten dem Kläger "bis zur Beendigung der stationären Heilbehandlung" Barleistungen in Höhe des Übergangsgeldes zu gewähren. Von dieser begünstigenden Anordnung hat der Kläger jedoch ebenfalls - durch Übersendung einer Durchschrift - Kenntnis erlangt; dem Willen der Beklagten entsprechend gilt er deshalb gleichfalls als Empfänger des Verwaltungsakts.

Ein Grund, der es rechtfertigen könnte, die dem Kläger gewährte Barleistung zu entziehen oder sonstwie wegfallen zu lassen, ist nicht erkennbar, insbesondere ist er nicht in dem THG zu erblicken. Der durch das THG in die RVO eingeführte § 1244 a bestimmt in seinem Absatz 6, daß Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Übergangsgeld erhalten. Bei diesem Wortlaut ist es fraglich, ob in den Fällen, in welchen der Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld nach § 1244 a RVO - also bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Betreuten - gewährt hat, dieses mit Vollendung des 65. Lebensjahres

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

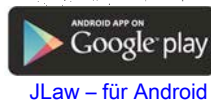
kraft Gesetzes entfällt oder vom Versicherungsträger entzogen werden darf. Selbst wenn § 1244 a RVO in diesem Sinn auszu-legen wäre, so bietet diese Vorschrift doch keinen Anhalt dafür, daß eine solche Folge auch für Fälle der in Rede stehen- den Art zu gelten hat. § 36 Abs. 1 THG bestimmt zwar, daß die Vorschriften des THG auch auf Kranke und Genesene Anwendung finden sollen, deren Behandlungsbedürftigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt worden ist. Diesem Personenkreis sollen die Vorteile des THG (etwa Rechtsanspruch auf Leistungen statt - wie bisher - Ermessensleistungen) eben- falls zugute kommen. Damit ist aber keine Schlechterstellung eines Berechtigten beabsichtigt gewesen, weil der Zweck des THG - jedenfalls auch - darin bestand, dem Tuberkulosekranken einen weitergehenden Anspruch und eine umfassendere Behandlung - mit dem Ziel einer erfolgreichen Bekämpfung dieser Krankheit - zu gewähren, als es bisher der Fall war. Dafür spricht auch die Vorschrift in § 36 Abs. 2 THG, wonach eine nach bisherigem Recht von einer nach dem THG unzuständigen Stelle gewährte stationäre Heilbehandlung zunächst wie bisher weitergeführt werden soll. Damit ist erkennbar, daß der Gesetzgeber die Tuber- kulosekranken vor Nachteilen schützen wollte. Im Hinblick hierauf darf angenommen werden, daß es einer ausdrücklichen Regelung bedurft hätte, wenn beabsichtigt gewesen wäre, bereits laufende Leistungen wegfallen zu lassen. Eine solche Regelung fehlt aber. Entgegen der Auffassung der Beklagten zwingt das THG nicht zur Entziehung der dem Kläger gewährten wirtschaftlichen Hilfe.

Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits kommt es auch nicht darauf an, ob nach dem Inkrafttreten des THG in den in § 1244 a RVO bezeichneten Fällen noch zusätzliche Leistungen in Anwendung des § 1305 RVO bewilligt werden können. Es ist denkbar, daß § 1244 a RVO eine umfassende Regelung für Tuberkulosekranke darstellt, Sonderleistungen daher ausgeschlossen sind; aber dar- aus, daß § 1244 a RVO bestimmte Leistungen zwingend vorschreibt, muß nicht geschlossen werden, daß weitergehende Leistungen nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewährt werden dürfen. Diese Frage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Die Bewilligung der wirtschaftlichen Hilfe für den Kläger liegt vor dem Inkrafttreten des THG.

Die Frage, ob möglicherweise die Beklagte durch das THG die Berechtigung erlangt hat, unter Beachtung der dort normierten Grundsätze eine neue Ermessensentscheidung hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfe auch in laufenden Fällen zu treffen, kann hier offen bleiben. Aus der allgemeinen Regelung der Beklagten vom 5. Oktober 1959 ergibt sich, daß es – ihrer eigenen Meinung nach – für Altfälle bei der einmal zugunsten der Betreuten getroffenen Entscheidungen sein Bewenden haben, die Barleistungen nach § 1305 RVO für die Dauer der Bewilligung also weitergezahlt werden sollten. Anhaltspunkte dafür, daß der vorliegende Fall eine Besonderheit bietet, die es rechtfertigen könnte, von der allgemeinen Anordnung abzuweichen, sind nicht erkennbar, von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Für eine von der allgemeinen Regelung abweichende Ermessensentscheidung ist somit kein Raum.

Die hiernach unbegründete Revision muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)